

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



21. Jahrgang

8. Oktober 2015

Nr. 3

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung der Juristischen Fakultät

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom
01. Juli 2015

1

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung der Juristischen Fakultät

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 19 Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15 Nr. 12) und § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law

vom 01.07.2015

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Masterprüfung und Master-Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
- § 5 Fehlende Teilzeiteignung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Prüferinnen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Anerkennung von Leistungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Fristen und Studienfachberatung
- § 16 Täuschung
- § 17 Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote
- § 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.07.2015 seine Genehmigung erteilt.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Master of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

(2) ¹Diese Ordnung gilt nur für Studierende, die das Studium ab oder nach dem 01.10.2015 aufnehmen. ²Für Absolventen des von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengangs Bachelor of German and Polish Law gilt sie nur, wenn sie ihr Bachelorstudium ab oder nach dem 01.10.2012 aufgenommen haben. ³Für diesen Personenkreis tritt diese Ordnung an die Stelle der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2011, S. 34).

§ 2

Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Den konsekutiven Studiengang Master of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang mit einem von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengang an.

(2) Durch das bestandene Masterstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Kenntnisse des deutschen und vertiefte Kenntnisse des polnischen Rechts verfügen.

² Studierende, die den Bachelorgrad nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der durch die Änderungssatzung vom 30.05.2012 geänderten Fassung (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2012, S. 51) oder der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 22.10.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 4/2014, S. 26) erworben haben.

§ 3

Masterprüfung und Master-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ASPO)

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen 120 ECTS-Credits einschließlich der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit von vier Fachsemestern (§ 7) bzw. innerhalb der verlängerten Frist (§ 15) erreicht wurden. ²Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO und § 4 ASPO)

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist der vorherige Erwerb des Grades eines Bachelor of Laws (LL.B.) im Studiengang Bachelor of German and Polish Law oder eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Grundkenntnisse in deutschen und polnischen Recht ausweist. ²Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Satz 1 ist in Form einer beglaubigten Kopie einzureichen. ⁴Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Studienverlauf, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. ⁵Der Nachweis erfolgt durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht in Form einer beglaubigten Kopie, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. ⁶Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. ⁷Eine Zulassung ist in diesem Falle durch das Immatrikulationsamt unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. ⁸Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(2) ¹Ausländische oder staatenlose Studierende müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 1 Abs. 2 S. 1 (DSH-2) und S. 2 (DSH-3) der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH) in der Neufassung vom 08.05.2013 (DSH-Prüfung) nachweisen, wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. ²Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen. ³Solange es keine näheren Bestimmungen gibt, sind die Sprachkenntnisse glaubhaft zu machen.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 bereits in einem anderen Studiengang an der EUV nachgewiesen wurden, bedarf es keines erneuten Nachweises.

(4) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag der Zulassungskommission nach Abs. 6 anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Studiengang.

(5) ¹Wird eine Zulassungsbeschränkung festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. ²Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ³Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁶Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁷Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(6) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise der vorläufigen Durchschnittsnote. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Abs. 6 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Abs. 6 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aus.

§ 5

Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Der Studiengang ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

§ 6

Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium beginnt im Wintersemester.
²Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

§ 7

Studiendauer (zu § 6 Abs. 1 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

§ 8

Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in bestimmten Fächern des deutschen und des polnischen Rechts vor.
²Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Słubice.

(2) ¹Das Studium umfasst die folgenden 14 Module und die Masterarbeit:

1. Polnisches Zivilprozessrecht
2. Völkerrecht, deutsches internationales Privatrecht
3. Polnisches Finanzrecht
4. Polnisches Steuerstrafrecht
5. Polnisches Internationales Privatrecht
6. Vertiefung im deutschen Zivilrecht
7. Deutsches Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht
8. Vertiefung im Strafrecht I
9. Vertiefung im Strafrecht II
10. Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts
11. Vertiefung im öffentlichen Recht
12. Vertiefung im polnischen Strafrecht
13. Vertiefung im polnischen öffentlichen Recht
14. Vertiefung im polnischen Zivilrecht.

²In diesen Modulen sind 825 Präsenzstunden, insgesamt ein workload von 3.600 Stunden und 120 ECTS-Credits vorgesehen. ³Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den

Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung sowie den Modulbeschreibungen.

(3) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. ³Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. ⁴Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) ¹Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen oder polnischen Recht. ²Die Zusätze „(PL)“ oder „(D)“ geben an, auf welches nationale Recht sie sich beziehen. ³Studierende können insoweit aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Listen der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

(5) ¹Fakultative modulbezogene Fächer sind solche, die inhaltlich auf das jeweilige Modul bezogen sind. ²Studierende können insoweit aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Listen der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 9

Prüfungsausschuss (zu § 9 ASPO)

(1) ¹Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsausschuss, der sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes der EUV bedient. ²Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss, der zugleich auch für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law zuständig ist, wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von deren Dekan oder Dekanin bestimmter Vertreter oder Vertreterin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 10
Prüfer und Prüferinnen
(zu § 11 ASPO)

¹Neben den in § 11 Abs. 1 ASPO in Verbindung mit § 21 Abs. 5 BbgHG erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. ²Für die Prüfer oder Prüferinnen der Masterarbeit gilt zusätzlich § 13 Abs. 4.

§ 11
Studienbegleitende Prüfungsleistungen
(zu § 13 ASPO)

(1) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und angekündigten Fristen erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) ¹Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. ²Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat. ³Über die unverschuldete Nichtteilnahme entscheidet der oder die Lehrende der Veranstaltung nach entsprechender Nachweisführung durch die betreffenden Studierenden.

(3) ¹Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) ¹Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. ²Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. ³Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig.

(6) ¹Die Dozenten und Dozentinnen legen im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Abs. 2

ASPO vor Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich die Prüfungsform und bei häuslich anzufertigenden Modulprüfungsleistungen deren Umfang fest, sofern diese nicht in der Anlage 1 (Modulplan) ausgewiesen sind. ²Prüfungen in Form von Klausuren sollen einen Umfang von mindestens 90 Minuten haben. ³Die Dauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierender 15 Minuten nicht unterschreiten. ⁴Der entsprechende Umfang bzw. die entsprechende Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 12
Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. ²Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. ³Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. ⁴Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ⁵Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen, pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen. ⁶Letztere liegt im Ermessen der Hochschule. ⁷Ein Anspruch des oder der Studierenden darauf besteht nicht mit Ausnahme der Regelung in Abs. 2 Satz 3. ⁸Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 17 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ⁹Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(2) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. ²Die Hochschule trägt die Beweislast im Falle einer Ablehnung hochschulischer Leistungen. ³Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 ab, wird auf Antrag eine Anerkennungsprüfung durch die Hochschule durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(4) ¹Über die Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außer-hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsaus-

schluss kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 13

Masterarbeit (zu § 17 ASPO)

(1) ¹Die Masterarbeit muss in polnischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden. ²Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts.

(2) ¹Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des gemeinsamen juristischen Magisterstudiengangs der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV und nach näherer Maßgabe der an der UAM geltenden Regelungen geschriebene Magisterarbeit. ²Die erfolgreiche Verteidigung der Magisterarbeit ist dem Prüfungsamt durch Vorlage einer Bescheinigung der UAM und eines Exemplars der Arbeit nachzuweisen.

(3) ¹Für eine Masterarbeit, die nicht nach Abs. 2 geschrieben wird, gilt § 17 ASPO. ²Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 ASPO ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, dass die Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden ECTS-Credits abzüglich der ECTS-Credits für die Abschlussarbeit nachweisen können. ³Nach erfolgreichem Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung ausgegeben werden. ⁴Das Thema wird nach der Zulassung von dem Betreuer oder der Betreuerin ausgegeben. ⁵Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängert werden. ⁶Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version bei dem Betreuer oder der Betreuerin abzugeben.

(4) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ³Die Erstbegutachtung erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin, welche gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultäten in dem Fachgebiet sind, auf das sich die Masterarbeit bezieht, und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit an der EUV oder der UAM ausüben. ⁴Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Er oder sie muss ebenfalls die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ASPO und § 10 erfüllen.

(5) ¹Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so haben sie darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ²Verbleibt danach eine Abweichung von nicht

mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm oder ihr zu bestimmender Prüfer oder eine Prüferin (Stichtentscheid).

§ 14

Wiederholung von Prüfungen (zu § 25 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 15 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nutzen, es sei denn, die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 19) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung – außer der Masterarbeit – müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁴Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. ⁵Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

§ 15

Fristen und Studienfachberatung (zu § 7 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der oder die Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁵In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Kommen die Studierenden nach der erfolgten schriftlichen Einladung des Prüfungsausschussvorsitzenden oder der Prüfungsausschussvorsitzenden der Verpflichtung zur Studienfachberatung nach Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des neun-

ten Fachsemesters nach, lehnen sie den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung nach Abs. 2 ab oder haben sie auch nach Ablauf der in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG exmatrikuliert, wenn sie auf diese Folgen bei der Einladung zur Studienfachberatung hingewiesen worden sind.² Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(4) Die Vereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

1. Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
2. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
3. Gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
4. Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmen von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
5. Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern),
6. Hinweis auf die etwaigen Folgen der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

(5) Für den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung bestehen folgende formelle Voraussetzungen:

1. Der oder die Studierende und der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin gehören der Juristischen Fakultät an.
2. Die schriftliche Studienverlaufsvereinbarung ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
3. Die Studienverlaufsvereinbarung ist in drei Exemplaren auszufertigen. Die Beteiligten behalten jeweils ein Exemplar für sich. Das dritte Exemplar ist durch den Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin dem Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 2 zu übermitteln.

§ 16 Täuschung (zu § 21 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

§ 17 Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 23 und 26 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(3) ¹Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1 bis 14 und der Note für die Masterarbeit zusammen. ²Die Gewichtung der Modulabschlussnoten und der Masterarbeit erfolgt nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO. ³Die Note für die Masterarbeit muss mindestens auf "ausreichend" (4,0 Punkte) lauten.

(4) ¹Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note

- von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut
- von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
- von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
- von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
- von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
- unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

²Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 ASPO)

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird auf Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, eine Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät der EUV und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

(2) Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das § 27 Abs. 3 ASPO entspricht.

(3) Außerdem erhalten die Studierenden das in § 28 Abs. 4 BbgHG und § 27 Abs. 4 ASPO vorge-

sehene Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
2. die Masterarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

**Anlage 1:
Modulplan des Studiengangs Master of German and Polish Law**

Modul 1: Polnisches Zivilprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Zivilprozessrecht	1	45	75	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	1	30	60	90	3	Leistungskontrolle ³
Insgesamt		75	135	210	7 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 2: Völkerrecht, deutsches internationales Privatrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Völkerrecht (D)	1	30	90	120	4	Klausur
Internationales Privatrecht (D)	1	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	180	240	8 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 3: Polnisches Finanzrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Finanzrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

Modul 4: Polnisches Steuerstrafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Steuerstrafrecht	2	30	90	120	4	Prüfung

³ Das Bestehen der Leistungskontrolle zum Konversatorium ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Modul 5: Polnisches internationales Privatrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Internationales Privatrecht (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 6: Vertiefung im deutschen Zivilrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Grundlagenseminar Zivilrecht	3	30	90	120	4	Seminararbeit
Fakultatives modulbezogenes Fach (Zivilrecht 1)	4	30	60	90	3	
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	

Modul 7: Deutschen Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick	2	30	120	150	5	
Deutsches Gesellschaftsrecht	1	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	210	270	9 ECTS	

Modul 8: Vertiefung im Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 1)	1	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 2)	2	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 3)	2	30	90	120	4	Prüfung
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 9: Vertiefung im Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 4)	3	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 5)	4	30	60	90	3	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 6)	4	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		90	210	300	10 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 10: Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Öffentliches Recht)	3	30	90	120	4	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Zivilrecht)	3	30	90	120	4	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Strafrecht)	3	30	90	120	4	Prüfung
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 11: Vertiefung im öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 1 (D)	1	30	60	90	3	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 2)	3	30	60	90	3	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 3)	4	30	60	90	3	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 4)	4	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		120	240	360	12 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 12: Vertiefung im polnischen Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Strafrecht 2 (PL)	1	30	90	120	4	Prüfung

Modul 13: Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 2 (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 14: Vertiefung im polnischen Zivilrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Zivilrecht 2 (PL)	4	30	60	90	3	Prüfung

Masterarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Masterarbeit	3, 4	0	570	570	19	

Insgesamt		825	2775	3600	120 ECTS	
------------------	--	------------	-------------	-------------	-----------------	--

Anlage 2:
Studienverlaufsplan des Studiengangs Master of German and Polish Law
 [für Studierende mit Studienbeginn ab 01.10.2015]

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Polnisches Zivilprozessrecht	45	75	120	4
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Völkerrecht (D)	30	90	120	4
Internationales Privatrecht (D)	30	90	120	4
Deutsches Gesellschaftsrecht	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 1)	30	90	120	4
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 1 (D)	30	60	90	3
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 2 (PL)	30	90	120	4
Semester insgesamt	255	645	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Internationales Privatrecht (PL)	30	90	120	4
Polnisches Finanzrecht	30	120	150	5
Polnisches Steuerstrafrecht	30	90	120	4
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick	30	120	150	5
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 2)	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 3)	30	90	120	4
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 2 (PL)	30	90	120	4
Semester insgesamt	210	690	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Grundlagenseminar Zivilrecht	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 4)	30	90	120	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Öffentliches Recht)	30	90	120	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Zivilrecht)	30	90	120	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Strafrecht)	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 2)	30	60	90	3
Masterarbeit	0	210	210	7
Semester insgesamt	180	720	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Fakultatives modulbezogenes Fach (Zivilrecht 1)	30	60	90	3
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 5)	30	60	90	3
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 6)	30	60	90	3
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 3)	30	60	90	3
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 4)	30	60	90	3
Wahlfach - Vertiefung Zivilrecht 2 (PL)	30	60	90	3
Masterarbeit	0	360	360	12
Semester insgesamt	180	720	900	30

Studiengang insgesamt	825	2775	3600	120
------------------------------	------------	-------------	-------------	------------

**Anlage 3:
Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 15 Abs. 2 FSO Master GPL)**

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Bereits erbrachte ECTS: _____

Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums: _____

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierender/Studierende

Datum, Unterschrift
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!